

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 31

Themen dieser Ausgabe:

- AHV-Beiträge als
Nichterwerbstätige

Sven Jundt, dipl. betriebswirtschafter hf

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch



AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige

Mit Wirkung per 1. Januar 2012 hat der Bundesrat verschiedene „Verbesserungen zur Durchführung der AHV“ in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen zum Teil massiv erhöht. Grund genug, dieses Thema vertieft zu betrachten.

Anrecht auf eine ungekürzte AHV-Altersrente haben nur Versicherte, welche keine fehlenden Beitragsjahre haben. Es ist **Pflicht des Versicherten (bzw. Nichterwerbstätigen)**, dafür zu sorgen, die AHV-Beiträge ab Alter 21 bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters **lückenlos zu bezahlen**. Es ist **Aufgabe des Versicherten** sich selbst bei der AHV-Ausgleichskasse seines Wohnortes als Nichterwerbstätiger anzumelden.

Während der Versicherungszeit können viele Ereignisse eintreten, die zu einer Beitragspflicht als nichterwerbstätige Person führen (Praxisbeispiele siehe letzte Seite).

Welche Personen gelten als Nichterwerbstätig?

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Als Nichterwerbstätige gelten Personen die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen:

- Vorzeitig Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, Partner von vorzeitig Pensionierten
- Bezüger von IV-Renten, Empfänger von Krankentaggeldern
- Studierende, Weltreisende, Inhaftierte und Internierte
- Verwitwete, Geschiedene, Partner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern
- Geschäftsführer einer AG oder GmbH, welche keinen oder einen zu tiefen Lohn beziehen
- Personen, welche ausschliesslich Verwaltungsratshonorare beziehen
- Mitglieder von religiösen Gemeinschaften
- Beschränkt arbeitsfähige Versicherte, ausgesteuerte Arbeitslose
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, jedoch die abgerechneten AHV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) gesamthaft weniger als der jährliche Mindestbeitrag von CHF 475 betragen (Bruttolohn von CHF 4'612)
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Nicht betroffen sind nichterwerbstätige Eheleute, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger (Erwerbstätig im Sinne der AHV ist man mit einer mindestens 50%igen Tätigkeit während mehr als 9 Monaten pro Jahr) gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag (2 mal CHF 475 = CHF 950) pro Jahr entrichtet.

Allfällige anlässlich der Rentenberechnung zu berücksichtigende Betreuungs- und Erziehungsgutschriften befreien **nicht** von der AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

Wie berechnen sich die Beiträge der Nichterwerbstätigen?

Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge dienen das **Vermögen und das 20fache jährliche Renteneinkommen**. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

Das massgebende Vermögen und das Renteneinkommen bilden somit zusammen die Bemessungsgrundlage der Beiträge.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Veranlagung der kantonalen Steuerbehörden festgesetzt. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass Liegenschaften wie auch das im Betrieb investierte Eigenkapital durch die Steuerbehörde mit dem interkantonalen Repartitionswert angepasst werden. Die Steuerwerte von Liegenschaften und von im Betrieb investiertem Eigenkapital erhöhen sich gerade in den Kantonen Basel-Landschaft, Solothurn und Wallis stark.

Zum **Vermögen** gehören in- und ausländische Bank-/Postkonten, Wertpapiere, Liegenschaften, Lebensversicherungen (mit Rückkaufswert) sowie das zur Nutzniessung zustehende Vermögen und Kindesvermögen. Die Schulden sowie allfällig zu bezahlende Leibrenten und abgetretenes Vermögen in Nutzniessung sind vom Vermögen abziehbar.

Zum **Renteneinkommen** gehören unter anderem in- und ausländische Renten und Pensionen aller Art (ausser IV-Renten, Ergänzungsleistungen), Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehepartners (ausgenommen jene für Kinder), Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Stipendien, Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge, Arbeitslosenunterstützung sowie der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung.

Nicht zum massgeblichen Renteneinkommen zählen die Vermögenserträge (Miet- und Zinserträge, Dividenden) sowie die gesetzlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen und Beiträge der Sozialhilfe.

Beispiel zur Berechnung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens:

Herr X. ist ledig, 62 und erhält eine vorzeitige AHV-Rente von jährlich CHF 27'840 sowie eine Pensionskassenrente von CHF 45'000. Das Vermögen beträgt CHF 300'000.

Berechnung:

Das Renteneinkommen beträgt total CHF 72'840 (CHF 27'840 plus CHF 45'000) pro Jahr. Mit Faktor 20 multipliziert ergeben sich CHF 1'456'800.

Zum Renteneinkommen von CHF 1'456'800 wird das Vermögen von CHF 300'000 dazu gezählt. Somit erhält man eine Bemessungsgrundlage von CHF 1'756'800. Gemäss Beitragskala für Nichterwerbstätige ergibt sich bei einer auf die nächsten CHF 50'000 abgerundeten Bemessungsgrundlage von CHF 1'750'000 einen Beitrag von CHF 3'502.

Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen

Nichterwerbstätige (gemäss Definition AHV) mit einem geringen Erwerbseinkommen (= weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit) können bei der Ausgleichskasse verlangen, dass ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen an die Beiträge als Nichterwerbstätige angerechnet werden (= Vergleichsrechnung).

Mit der Vergleichsrechnung erfolgt ein Vergleich zwischen dem geschuldeten AHV-Beitrag als Nichterwerbstätige und den geleisteten AHV-Beiträgen aus Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen). Zeigt die Vergleichsrechnung, dass die AHV-Beiträge aus Erwerb weniger als 50% des AHV-Beitrages gemäss Beitragstabelle für Nichterwerbstätige ausmachen, so ist trotzdem der Nichterwerbstätigenbeitrag

geschuldet. Die geleisteten Beiträge aus Erwerbstätigkeit werden auf **ausdrückliches Verlangen** des Versicherten angerechnet (es erfolgt somit **keine automatische Berücksichtigung** abgerechneter Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.)

Beispiel einer Vergleichsrechnung:

Herr X. ist ledig, 62 und erhält eine vorzeitige AHV-Rente von jährlich CHF 27'840 sowie eine Pensionskassenrente von CHF 45'000. Das Vermögen beträgt CHF 300'000. Herr X. arbeitet einem Tag pro Woche als Aushilfe in einem Restaurant (20%-Pensum). Er erhält einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 1'500 pro Monat bzw. CHF 18'000 pro Jahr. Auf diesem Erwerbseinkommen bezahlt Herr X. zusammen mit seinem Arbeitgeber, AHV-Beiträge von total CHF 1'854 (10.3% auf CHF 18'000).

Da die Tätigkeit zwar dauernd, nicht aber voll ausgeübt wird, zählt Herr X. als Nichterwerbstätig (Beitragsberechnung siehe vorherige Seite). Machen nun die aus Erwerbstätigkeit abgerechneten Beiträge (CHF 1'854) mindestens 50% des berechneten Nichterwerbstätigenbeitrages (50% von CHF 3'502 = 1'751) aus, so ist die AHV-Pflicht erfüllt und es sind keine Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit zu bezahlen. In unserem Beispiel übersteigen die Beiträge aus Erwerbstätigkeit die 50%-Marke und Herr X. muss somit keine Beiträge aus Nichterwerbstätigkeit bezahlen.

Praxisbeispiele

Fall 1: Der Ehemann (oder die Ehefrau) ist pensioniert und erzielt als Rentner(in) kein Einkommen mehr. Der andere Ehegatte hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist nichterwerbstätig.

Lösung: Der nichterwerbstätige Ehepartner (Rentenalter noch nicht erreicht) untersteht der AHV-Beitragspflicht und hat somit Beiträge als Nichterwerbstätiger abzurechnen.

Fall 2: Der Ehemann (oder die Ehefrau) ist pensioniert, übt jedoch auch im Rentenalter noch eine Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV aus. Der andere Ehegatte hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist nichterwerbstätig.

Lösung: Der Ehepartner muss keine Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen, sofern der pensionierte Ehepartner im Sinne der AHV auch im Rentenalter weiter dauernd und voll beschäftigt ist und mindestens Beiträge in der Höhe von CHF 950 entrichtet.

Fall 3: Der Ehemann (oder die Ehefrau) ist vorzeitig pensioniert (ohne AHV-Rentenvorbezug) und erzielt als Rentner(in) kein Einkommen mehr. Der andere Ehegatte hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist in einem 20%-Pensum angestellt.

Lösung: Beide Ehepartner zählen als Nichterwerbstätige und haben somit Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten. Der andere Ehegatte kann die Anrechnung der aus der Erwerbstätigkeit stammenden Beiträge verlangen. Die Anmeldung bei der AHV sowie der Antrag auf Anrechnung der Beiträge aus Erwerbseinkommen ist Aufgabe der Versicherten.